

BVGer D-3694/2015 vom 25. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3694_2015

FR: TAF D-3694/2015 du 25 juillet 2016

IT: TAF D-3694/2015 del 25 luglio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Zunächst ist auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen. Dem Beschwerdeführer ist insofern Recht zu geben, als namentlich die erwähnte Fahndungsliste im angefochtenen Entscheid nicht beziehungsweise ungenügend gewürdigt wurde. Erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde in der Vernehmlassung erwähnt, die Verfasser einer solchen Liste könnten nicht identifiziert werden beziehungsweise der Inhalt sei nicht verifizierbar. Ob diese pauschale Würdigung angesichts des vorliegenden Sachverhalts

genügen konnte, um dem eingelegten Beweismittel gebührend Rechnung zu tragen, und ob weitere Gehörsverletzungen zu Recht geltend gemacht wurden, kann an dieser Stelle angesichts des vollumfänglichen Obsiegens des Beschwerdeführers offen bleiben.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 5

Die Vorinstanz hat sich im angefochtenen Entscheid nicht mit der Glaubhaftigkeit des politischen Engagements des Beschwerdeführers befasst beziehungsweise das Engagement nicht für unglaubhaft erachtet. Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, bei der von ihm erwähnten Bewegung über einen langen Zeitraum hinweg mitgewirkt zu haben. Die entsprechenden Aussagen - auch zu den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln - weisen Detailreichtum, Realkennzeichen und Substanz auf (vgl. A 13/13 Antworten 3 ff. und 31 ff.). Ins Gewicht fallende Widersprüche im Vergleich zu den Darlegungen anlässlich der summarischen Befragung sind nicht auszumachen. Auch das Vorbringen, in welcher Form er mit dem Medienschaffenden F. _____ zusammengearbeitet habe, wirkt realistisch. Dem SEM ist

zwar insofern und entgegen den Beschwerdevorbringen beizupflichten, als er die behördliche Überwachung zum Teil etwas vage darstellte (vgl. a.a.O. Antworten 51 ff. und 72 f.). Andererseits erscheint es als nicht einfach, eine behördliche Observierung gerade in Teilen des Staates, aus dem sich die Regierung weitgehend zurückgezogen hatte, zu belegen. Jedenfalls kann dem SEM darin nicht gefolgt werden, wenn es allein daraus ableitet, dass der Beschwerdeführer von der Regierung nicht als Regimegegner identifiziert worden ist (vgl. dazu E. 6). Ob der Beschwerdeführer tatsächlich Opfer konkreter Verfolgungsmassnahmen schon vor der Ausreise wurde, kann in Anbetracht der zu bejahenden Verfolgungsfurcht offen bleiben.

E. 6.1

Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Nachweisen). Es ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt.

E. 6.2

Im vorliegenden Fall ist wie zuvor festgestellt als glaubhaft zu erachten, dass der Beschwerdeführer wiederholt an regimefeindlichen Anlässen teilnahm. Auch eine gewisse Führungsfunktion dürfte er innegehabt haben. In diesem Zusammenhang ist auf seine Zusammenarbeit mit F._____ zwecks Informierung der Medien hinzuweisen, die auch von diesem bestätigt wurde (vgl. wiederum a.a.O. Antwort 31 und das Bestätigungsschreiben von F._____). Die entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers und von F._____, die unabhängig voneinander in der Schweiz Asylgesuche gestellt hatten, lassen sich ohne weiteres in Einklang bringen. Der Beschwerdeführer sei von Beginn weg Mitglied im Verein "E._____" gewesen, der für die Organisation zahlreicher Demonstrationen zuständig war. Auch F._____ war als Medienschaffender für diesen Verein tätig und habe dafür gesorgt, dass die Öffentlichkeit, auch ausserhalb Syriens, von den Demonstrationen und den entsprechenden Anliegen Kenntnis erlangte. Dabei habe der Beschwerdeführer Hilfestellung geleistet. Er macht dabei geltend, immer wieder sein Auto im Rahmen der Anlässe verwendet und damit auch Material für die Medien an die türkische Grenze transportiert zu haben. Sein Auto sei "stadtbekannt" gewesen (vgl. a.a.O. Antwort 60). Insgesamt ist damit überwiegend wahrscheinlich, dass er aufgrund seiner Beteiligung an regimekritischen Demonstration und seiner Mitwirkung im Verein "E._____" durch die staatlichen Sicherheitskräfte als Regimegegner identifiziert und registriert worden ist. Vor diesem Hintergrund erscheint durchaus nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer - im Übrigen zusammen mit F._____ - auf einer Liste von gesuchten Personen erschienen ist. Diese Liste sei von übergelaufenen Militäroffizieren im Internet veröffentlicht worden. Der pauschale Einwand der Vorinstanz, deren Verfasser seien nicht bekannt, kann vor diesem Hintergrund nicht

genügen. Auch wenn eine solche Liste für sich allein noch keine Verfolgung glaubhaft machen kann, fügt sie sich doch vorliegend in ein Gesamtbild ein, das zu überzeugen vermag. Es erweist sich somit, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Ausreise und für den Fall einer Rückkehr nach Syrien von Seiten der Regierung ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hatte. Die Tatsache, dass seine Verbindung zum ebenfalls in die Schweiz geflohenen F. _____ nicht unentdeckt geblieben sein dürfte, könnte zu einer reflexverfolgungsmässigen Akzentuierung seiner Verfolgung im Fall der Rückkehr führen. An dieser Einschätzung der Verfolgungsgefahr ändert auch nichts, dass er nach dem verweigerten Visum für die Einreise in die Schweiz noch kurz nach Syrien zurückkehrte, zumal er sich lediglich in einem kleinen Dorf in Grenznähe aufhielt und sich die Regierung bereits seit geraumer Zeit aus verschiedenen Teilen des Landes zurückgezogen hatte.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Bei dieser Sachlage kann davon abgesehen werden, auf weitere Beschwerdevorbringen und die Beweismittel näher einzugehen.

E. 8

Die Vorinstanz ist ferner gehalten, in den erstinstanzlich hängigen Asylverfahren der Angehörigen des Beschwerdeführers die allfällige Relevanz des vorliegenden Urteils zu berücksichtigen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 9.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde am 10. Juni 2015 eine Kostennote eingereicht. Darin wird ein Aufwand von Fr. 2704.65 ausgewiesen, was als angemessen erscheint. In Anbetracht der seitherigen Eingaben ist eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3000.- zuzusprechen. Dieser Betrag ist ihm durch das SEM zu entrichten. Der Anspruch auf amtliches Honorar des als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreters wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)